



# Prüfbefund

für Entstauber-Absauganlagen  
(Absaugen von Holzbearbeitungsmaschinen)

gem. GKV 2011 §32

<b>1. Angaben zur Betriebsanlage:</b>			<b>Erstellt am:</b>		
Firmenname:					
Anschrift/Ortsangaben:					
<b>2. Bauliche Gegebenheiten (Stamtblatt):</b>					
Anlagenbauer/Hersteller:					
Baujahr und Type:					
Absaugleistung und Motorleistung:		m <sup>3</sup> /h	kW		
Abnahmeprüfung wurde durchgeführt:	<input type="checkbox"/> ja (Protokoll vorhanden)		durchgeführt von (Name & Datum):		
	<input type="checkbox"/> nein				
<b>Detaillierte Anlagenbeschreibung</b>	Maximaler Differenzdruck: (am Filterelement)		Pa		
	Filterfläche:		m <sup>2</sup>		
	Filterform: (Patronen, Platten, Schläuche, etc.)				
	Prüfzeugnis: (staubklasse, BGIA- Zeugnis, etc.)				
	Inhalt Staubsammelbehälter:		Liter		
	Erfüllung der Qualitätsanforderungen für die rückgeführte Luft:	Reststaubgehalt < 0,1mg/m <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/> Nachweis der Qualität des Filtermaterials (M) <input type="checkbox"/> kein Nachweis		
		Reststaubgehalt < 0,2mg/m <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/> Nachweis der Qualität des Filtermaterials (M) und <input type="checkbox"/> mind. 50 % Frischluftanteil <input type="checkbox"/> kein Nachweis		
	Vollständige Bedienungsanleitung übergeben?			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Anzahl der Absaugstellen:			Stück	
	Explosionsschutzdokument (VEXAT) ist vorhanden?			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Bemerkungen:</b>					

<b>Wiederkehrende Prüfung gemäß § 32 GKV 2011</b>		<b>Erstellt am:</b>
Prüfer:		

<b>1. Sicht- und Funktionsprüfung</b>	<b>In Ordnung</b>	
<b>a) Förderleitungen (Rohrleitungen):</b> Diese sind fest verlegt, aus nichtbrennbarem Material, aus elektrisch leitbarem Material und unbeschädigt. Wenn Förderleitungen Brandabschnitte durchdringen, sind selbstständig wirkende Brandschutzklappen installiert. Revisionsöffnungen sind vorhanden.	JA	NEIN
<b>b) Maschinenabsaugstutzen:</b> Flexible Schläuche sind max. 0,5 m lang (Ausnahme sind z.B. technischen Gründe) und geerdet (Wendelenden freilegen und mit der Leitung verschrauben).	JA	NEIN
<b>c) Absperrschieber:</b> Absperrschieber öffnen und schließen automatisch, wenn die jeweilige Maschine ein- bzw. ausgeschaltet wird. In den Sammelleitungen wird bei allen Betriebszuständen eine Mindest-Fördergeschwindigkeit gewährleistet. (z.B. durch Bypassklappen).	JA	NEIN
<b>d) Filterelemente und Staubsammeleinrichtung:</b> Dichtungen zwischen Filtergehäuse, Filterelemente und Staubsammeleinrichtung sind in Ordnung (keine Beschädigungen) - Dichtheit ist gegeben. Der maximal zulässige Füllstand der Sammelbehälter ist von außen erkennbar.	JA	NEIN
<b>e) Filterreinigung:</b> Filter ist mit einer automatischen Abreinigungseinrichtung ausgestattet (z.B. mechanische Rüttelung, Spülluft- oder Druckluftabreinigung). Funktion der Abreinigungseinrichtung ist gegeben.	JA	NEIN
<b>f) Überwachung des Mindest-Luftvolumenstromes:</b> Der Mindest-Luftvolumenstrom wird überwacht ( Filter verfügt über eine Differenzdruckkontrolle). Die Unterschreitung des Mindestwertes wird durch ein Signal (optisch und/oder akustisch) deutlich gemeldet.	JA	NEIN
<b>g) Brand- und Explosionsschutz:</b> Ab einem Rohluftstutzen-Durchmesser von > 200mm sind zusätzliche Maßnahmen umgesetzt worden (z.B. Druckstoßfestigkeit des Gehäuses von mind. 200 mbar, Löscheinrichtung, Stillsetzten des Ventilatorantriebes, Unterdrückung der Filterabreinigung).	JA	NEIN
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>		

**2. Protokoll Luftgeschwindigkeitsmessung und Volumenstrom**

Datum:			Messtechniker:		
Nr.	Maschine	Absaug-anschluss ø (mm)	Strömungs-geschw. (m/s)	Volumen-strom (m³/h)	Beurteilung

**Bemerkungen, Maßnahmen:**

**Beurteilung der Wirksamkeit der Absauganlage**

Die Anlage	<input type="checkbox"/> entspricht und darf weiterverwendet werden	Unterschrift:
	<input type="checkbox"/> entspricht nicht	

Wiederkehrende Prüfung gemäß § 32 GKV 2011		Erstellt am:	
Prüfer:			

1. Sicht- und Funktionsprüfung	In Ordnung	
<b>a) Förderleitungen (Rohrleitungen):</b> Diese sind fest verlegt, aus nichtbrennbarem Material, aus elektrisch leitbarem Material und unbeschädigt. Wenn Förderleitungen Brandabschnitte durchdringen, sind selbstständig wirkende Brandschutzklappen installiert. Revisionsöffnungen sind vorhanden.	JA	NEIN
<b>b) Maschinenabsaugstutzen:</b> Flexible Schläuche sind max. 0,5 m lang (Ausnahme sind z.B. technischen Gründe) und geerdet (Wendelenden freilegen und mit der Leitung verschrauben).	JA	NEIN
<b>c) Absperrschieber:</b> Absperrschieber öffnen und schließen automatisch, wenn die jeweilige Maschine ein- bzw. ausgeschaltet wird. In den Sammelleitungen wird bei allen Betriebszuständen eine Mindest-Fördergeschwindigkeit gewährleistet. (z.B. durch Bypassklappen).	JA	NEIN
<b>d) Filterelemente und Staubsammeleinrichtung:</b> Dichtungen zwischen Filtergehäuse, Filterelemente und Staubsammeleinrichtung sind in Ordnung (keine Beschädigungen) - Dichtheit ist gegeben. Der maximal zulässige Füllstand der Sammelbehälter ist von außen erkennbar.	JA	NEIN
<b>e) Filterreinigung:</b> Filter ist mit einer automatischen Abreinigungseinrichtung ausgestattet (z.B. mechanische Rüttelung, Spülluft- oder Druckluftabreinigung). Funktion der Abreinigungseinrichtung ist gegeben.	JA	NEIN
<b>f) Überwachung des Mindest-Luftvolumenstromes:</b> Der Mindest-Luftvolumenstrom wird überwacht ( Filter verfügt über eine Differenzdruckkontrolle). Die Unterschreitung des Mindestwertes wird durch ein Signal (optisch und/oder akustisch) deutlich gemeldet.	JA	NEIN
<b>g) Brand- und Explosionsschutz:</b> Ab einem Rohluftstutzen-Durchmesser von > 200mm sind zusätzliche Maßnahmen umgesetzt worden (z.B. Druckstoßfestigkeit des Gehäuses von mind. 200 mbar, Löscheinrichtung, Stillsetzten des Ventilatorantriebes, Unterdrückung der Filterabreinigung).	JA	NEIN
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>                      		

**2. Protokoll Luftgeschwindigkeitsmessung und Volumenstrom**

Datum:	Messtechniker:
--------	----------------

Nr.	Maschine	Absaug-anschluss ø (mm)	Strömungs-geschw. (m/s)	Volumen-strom (m <sup>3</sup> /h)	Beurteilung

**Bemerkungen, Maßnahmen:**

  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  

**Beurteilung der Wirksamkeit der Absauganlage**

Die Anlage	<input type="checkbox"/> entspricht und darf weiterverwendet werden <input type="checkbox"/> entspricht nicht	Unterschrift:
------------	--	---------------

<b>Wiederkehrende Prüfung gemäß § 32 GKV 2011</b>	<b>Erstellt am:</b>
Prüfer:	

<b>1. Sicht- und Funktionsprüfung</b>	<b>In Ordnung</b>	
<b>a) Förderleitungen (Rohrleitungen):</b> Diese sind fest verlegt, aus nichtbrennbarem Material, aus elektrisch leitbarem Material und unbeschädigt. Wenn Förderleitungen Brandabschnitte durchdringen, sind selbstständig wirkende Brandschutzklappen installiert. Revisionsöffnungen sind vorhanden.	JA	NEIN
<b>b) Maschinenabsaugstutzen:</b> Flexible Schläuche sind max. 0,5 m lang (Ausnahme sind z.B. technischen Gründe) und geerdet (Wendelenden freilegen und mit der Leitung verschrauben).	JA	NEIN
<b>c) Absperrschieber:</b> Absperrschieber öffnen und schließen automatisch, wenn die jeweilige Maschine ein- bzw. ausgeschaltet wird. In den Sammelleitungen wird bei allen Betriebszuständen eine Mindest-Fördergeschwindigkeit gewährleistet. (z.B. durch Bypassklappen).	JA	NEIN
<b>d) Filterelemente und Staubsammeleinrichtung:</b> Dichtungen zwischen Filtergehäuse, Filterelemente und Staubsammeleinrichtung sind in Ordnung (keine Beschädigungen) - Dichtheit ist gegeben. Der maximal zulässige Füllstand der Sammelbehälter ist von außen erkennbar.	JA	NEIN
<b>e) Filterreinigung:</b> Filter ist mit einer automatischen Abreinigungseinrichtung ausgestattet (z.B. mechanische Rüttelung, Spülluft- oder Druckluftabreinigung). Funktion der Abreinigungseinrichtung ist gegeben.	JA	NEIN
<b>f) Überwachung des Mindest-Luftvolumenstromes:</b> Der Mindest-Luftvolumenstrom wird überwacht (Filter verfügt über eine Differenzdruckkontrolle). Die Unterschreitung des Mindestwertes wird durch ein Signal (optisch und/oder akustisch) deutlich gemeldet.	JA	NEIN
<b>g) Brand- und Explosionsschutz:</b> Ab einem Rohluftstutzen-Durchmesser von > 200mm sind zusätzliche Maßnahmen umgesetzt worden (z.B. Druckstoßfestigkeit des Gehäuses von mind. 200 mbar, Löscheinrichtung, Stillsetzen des Ventilatorantriebes, Unterdrückung der Filterabreinigung).	JA	NEIN
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>		

2. Protokoll Luftgeschwindigkeitsmessung und Volumenstrom					
Datum:			Messtechniker:		
Nr.	Maschine	Absaug- anschluss Ø (mm)	Strömungs- geschw. (m/s)	Volumen- strom (m <sup>3</sup> /h)	Beurteilung
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>					
<b>Beurteilung der Wirksamkeit der Absauganlage</b>					
Die Anlage	<input type="checkbox"/> entspricht und darf weiterverwendet werden			Unterschrift:	
	<input type="checkbox"/> entspricht nicht				

<b>Wiederkehrende Prüfung gemäß § 32 GKV 2011</b>		<b>Erstellt am:</b>	
Prüfer:			

<b>1. Sicht- und Funktionsprüfung</b>	<b>In Ordnung</b>	
<b>a) Förderleitungen (Rohrleitungen):</b> Diese sind fest verlegt, aus nichtbrennbarem Material, aus elektrisch leitbarem Material und unbeschädigt. Wenn Förderleitungen Brandabschnitte durchdringen, sind selbstständig wirkende Brandschutzklappen installiert. Revisionsöffnungen sind vorhanden.	JA	NEIN
<b>b) Maschinenabsaugstutzen:</b> Flexible Schläuche sind max. 0,5 m lang (Ausnahme sind z.B. technischen Gründe) und geerdet (Wendelenden freilegen und mit der Leitung verschrauben).	JA	NEIN
<b>c) Absperrschieber:</b> Absperrschieber öffnen und schließen automatisch, wenn die jeweilige Maschine ein- bzw. ausgeschaltet wird. In den Sammelleitungen wird bei allen Betriebszuständen eine Mindest-Fördergeschwindigkeit gewährleistet. (z.B. durch Bypassklappen).	JA	NEIN
<b>d) Filterelemente und Staubsammeleinrichtung:</b> Dichtungen zwischen Filtergehäuse, Filterelemente und Staubsammeleinrichtung sind in Ordnung (keine Beschädigungen) - Dichtheit ist gegeben. Der maximal zulässige Füllstand der Sammelbehälter ist von außen erkennbar.	JA	NEIN
<b>e) Filterreinigung:</b> Filter ist mit einer automatischen Abreinigungseinrichtung ausgestattet (z.B. mechanische Rüttelung, Spülluft- oder Druckluftabreinigung). Funktion der Abreinigungseinrichtung ist gegeben.	JA	NEIN
<b>f) Überwachung des Mindest-Luftvolumenstromes:</b> Der Mindest-Luftvolumenstrom wird überwacht (Filter verfügt über eine Differenzdruckkontrolle). Die Unterschreitung des Mindestwertes wird durch ein Signal (optisch und/oder akustisch) deutlich gemeldet.	JA	NEIN
<b>g) Brand- und Explosionsschutz:</b> Ab einem Rohluftstutzen-Durchmesser von > 200mm sind zusätzliche Maßnahmen umgesetzt worden (z.B. Druckstoßfestigkeit des Gehäuses von mind. 200 mbar, Löscheinrichtung, Stillsetzen des Ventilatorantriebes, Unterdrückung der Filterabreinigung).	JA	NEIN
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>		

**2. Protokoll Luftgeschwindigkeitsmessung und Volumenstrom**

Datum:			Messtechniker:		
Nr.	Maschine	Absaug-anschluss ø (mm)	Strömungs-geschw. (m/s)	Volumen-strom (m <sup>3</sup> /h)	Beurteilung

**Bemerkungen, Maßnahmen:**

**Beurteilung der Wirksamkeit der Absauganlage**

Die Anlage	<input type="checkbox"/> entspricht und darf weiterverwendet werden	Unterschrift:
	<input type="checkbox"/> entspricht nicht	

<b>Wiederkehrende Prüfung gemäß § 32 GKV 2011</b>		<b>Erstellt am:</b>	
Prüfer:			

<b>1. Sicht- und Funktionsprüfung</b>	<b>In Ordnung</b>	
<b>a) Förderleitungen (Rohrleitungen):</b> Diese sind fest verlegt, aus nichtbrennbarem Material, aus elektrisch leitbarem Material und unbeschädigt. Wenn Förderleitungen Brandabschnitte durchdringen, sind selbstständig wirkende Brandschutzklappen installiert. Revisionsöffnungen sind vorhanden.	JA	NEIN
<b>b) Maschinenabsaugstutzen:</b> Flexible Schläuche sind max. 0,5 m lang (Ausnahme sind z.B. technischen Gründe) und geerdet (Wendelenden freilegen und mit der Leitung verschrauben).	JA	NEIN
<b>c) Absperrschieber:</b> Absperrschieber öffnen und schließen automatisch, wenn die jeweilige Maschine ein- bzw. ausgeschaltet wird. In den Sammelleitungen wird bei allen Betriebszuständen eine Mindest-Fördergeschwindigkeit gewährleistet. (z.B. durch Bypassklappen).	JA	NEIN
<b>d) Filterelemente und Staubsammeleinrichtung:</b> Dichtungen zwischen Filtergehäuse, Filterelemente und Staubsammeleinrichtung sind in Ordnung (keine Beschädigungen) - Dichtheit ist gegeben. Der maximal zulässige Füllstand der Sammelbehälter ist von außen erkennbar.	JA	NEIN
<b>e) Filterreinigung:</b> Filter ist mit einer automatischen Abreinigungseinrichtung ausgestattet (z.B. mechanische Rüttelung, Spülluft- oder Druckluftabreinigung). Funktion der Abreinigungseinrichtung ist gegeben.	JA	NEIN
<b>f) Überwachung des Mindest-Luftvolumenstromes:</b> Der Mindest-Luftvolumenstrom wird überwacht (Filter verfügt über eine Differenzdruckkontrolle). Die Unterschreitung des Mindestwertes wird durch ein Signal (optisch und/oder akustisch) deutlich gemeldet.	JA	NEIN
<b>g) Brand- und Explosionsschutz:</b> Ab einem Rohluftstutzen-Durchmesser von > 200mm sind zusätzliche Maßnahmen umgesetzt worden (z.B. Druckstoßfestigkeit des Gehäuses von mind. 200 mbar, Löscheinrichtung, Stillsetzten des Ventilatorantriebes, Unterdrückung der Filterabreinigung).	JA	NEIN
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>		

**2. Protokoll Luftgeschwindigkeitsmessung und Volumenstrom**

Datum:			Messtechniker:		
Nr.	Maschine	Absaug-anschluss Ø (mm)	Strömungs-geschw. (m/s)	Volumen-strom (m³/h)	Beurteilung

**Bemerkungen, Maßnahmen:**

**Beurteilung der Wirksamkeit der Absauganlage**

Die Anlage	<input type="checkbox"/> entspricht und darf weiterverwendet werden	Unterschrift:
	<input type="checkbox"/> entspricht nicht	

<b>Wiederkehrende Prüfung gemäß § 32 GKV 2011</b>	<b>Erstellt am:</b>
Prüfer:	

<b>1. Sicht- und Funktionsprüfung</b>	<b>In Ordnung</b>	
<b>a) Förderleitungen (Rohrleitungen):</b> Diese sind fest verlegt, aus nichtbrennbarem Material, aus elektrisch leitbarem Material und unbeschädigt. Wenn Förderleitungen Brandabschnitte durchdringen, sind selbstständig wirkende Brandschutzklappen installiert. Revisionsöffnungen sind vorhanden.	JA	NEIN
<b>b) Maschinenabsaugstutzen:</b> Flexible Schläuche sind max. 0,5 m lang (Ausnahme sind z.B. technischen Gründe) und geerdet (Wendelenden freilegen und mit der Leitung verschrauben).	JA	NEIN
<b>c) Absperrschieber:</b> Absperrschieber öffnen und schließen automatisch, wenn die jeweilige Maschine ein- bzw. ausgeschaltet wird. In den Sammelleitungen wird bei allen Betriebszuständen eine Mindest-Fördergeschwindigkeit gewährleistet. (z.B. durch Bypassklappen).	JA	NEIN
<b>d) Filterelemente und Staubsammeleinrichtung:</b> Dichtungen zwischen Filtergehäuse, Filterelemente und Staubsammeleinrichtung sind in Ordnung (keine Beschädigungen) - Dichtheit ist gegeben. Der maximal zulässige Füllstand der Sammelbehälter ist von außen erkennbar.	JA	NEIN
<b>e) Filterreinigung:</b> Filter ist mit einer automatischen Abreinigungseinrichtung ausgestattet (z.B. mechanische Rüttelung, Spülluft- oder Druckluftabreinigung). Funktion der Abreinigungseinrichtung ist gegeben.	JA	NEIN
<b>f) Überwachung des Mindest-Luftvolumenstromes:</b> Der Mindest-Luftvolumenstrom wird überwacht ( Filter verfügt über eine Differenzdruckkontrolle). Die Unterschreitung des Mindestwertes wird durch ein Signal (optisch und/oder akustisch) deutlich gemeldet.	JA	NEIN
<b>g) Brand- und Explosionsschutz:</b> Ab einem Rohluftstutzen-Durchmesser von > 200mm sind zusätzliche Maßnahmen umgesetzt worden (z.B. Druckstoßfestigkeit des Gehäuses von mind. 200 mbar, Löscheinrichtung, Stillsetzten des Ventilatorantriebes, Unterdrückung der Filterabreinigung).	JA	NEIN
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>		

**2. Protokoll Luftgeschwindigkeitsmessung und Volumenstrom**

Datum:			Messtechniker:		
Nr.	Maschine	Absaug- anschluss Ø (mm)	Strömungs- geschw. (m/s)	Volumen- strom (m³/h)	Beurteilung

**Bemerkungen, Maßnahmen:**

  
  
  
  
  
  
  
  
  
  

**Beurteilung der Wirksamkeit der Absauganlage**

Die Anlage	<input type="checkbox"/> entspricht und darf weiterverwendet werden	Unterschrift:
	<input type="checkbox"/> entspricht nicht	

<b>Wiederkehrende Prüfung gemäß § 32 GKV 2011</b>		<b>Erstellt am:</b>	
Prüfer:			

<b>1. Sicht- und Funktionsprüfung</b>	<b>In Ordnung</b>	
<b>a) Förderleitungen (Rohrleitungen):</b> Diese sind fest verlegt, aus nichtbrennbarem Material, aus elektrisch leitbarem Material und unbeschädigt. Wenn Förderleitungen Brandabschnitte durchdringen, sind selbstständig wirkende Brandschutzklappen installiert. Revisionsöffnungen sind vorhanden.	JA	NEIN
<b>b) Maschinenabsaugstutzen:</b> Flexible Schläuche sind max. 0,5 m lang (Ausnahme sind z.B. technischen Gründe) und geerdet (Wendelenden freilegen und mit der Leitung verschrauben).	JA	NEIN
<b>c) Absperrschieber:</b> Absperrschieber öffnen und schließen automatisch, wenn die jeweilige Maschine ein- bzw. ausgeschaltet wird. In den Sammelleitungen wird bei allen Betriebszuständen eine Mindest-Fördergeschwindigkeit gewährleistet. (z.B. durch Bypassklappen).	JA	NEIN
<b>d) Filterelemente und Staubsammeleinrichtung:</b> Dichtungen zwischen Filtergehäuse, Filterelemente und Staubsammeleinrichtung sind in Ordnung (keine Beschädigungen) - Dichtheit ist gegeben. Der maximal zulässige Füllstand der Sammelbehälter ist von außen erkennbar.	JA	NEIN
<b>e) Filterreinigung:</b> Filter ist mit einer automatischen Abreinigungseinrichtung ausgestattet (z.B. mechanische Rüttelung, Spülluft- oder Druckluftabreinigung). Funktion der Abreinigungseinrichtung ist gegeben.	JA	NEIN
<b>f) Überwachung des Mindest-Luftvolumenstromes:</b> Der Mindest-Luftvolumenstrom wird überwacht (Filter verfügt über eine Differenzdruckkontrolle). Die Unterschreitung des Mindestwertes wird durch ein Signal (optisch und/oder akustisch) deutlich gemeldet.	JA	NEIN
<b>g) Brand- und Explosionsschutz:</b> Ab einem Rohluftstutzen-Durchmesser von > 200mm sind zusätzliche Maßnahmen umgesetzt worden (z.B. Druckstoßfestigkeit des Gehäuses von mind. 200 mbar, Löscheinrichtung, Stillsetzten des Ventilatorantriebes, Unterdrückung der Filterabreinigung).	JA	NEIN
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>		

<b>2. Protokoll Luftgeschwindigkeitsmessung und Volumenstrom</b>					
Datum:			Messtechniker:		
<b>Nr.</b>	<b>Maschine</b>	<b>Absaug- anschluss ø (mm)</b>	<b>Strömungs- geschw. (m/s)</b>	<b>Volumen- strom (m<sup>3</sup>/h)</b>	<b>Beurteilung</b>
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>					

<b>Beurteilung der Wirksamkeit der Absauganlage</b>		
Die Anlage	<input type="checkbox"/> entspricht und darf weiterverwendet werden <input type="checkbox"/> entspricht nicht	Unterschrift:

<b>Wiederkehrende Prüfung gemäß § 32 GKV 2011</b>		<b>Erstellt am:</b>
Prüfer:		

<b>1. Sicht- und Funktionsprüfung</b>	<b>In Ordnung</b>	
<p><b>a) Förderleitungen (Rohrleitungen):</b> Diese sind fest verlegt, aus nichtbrennbarem Material, aus elektrisch leitbarem Material und unbeschädigt. Wenn Förderleitungen Brandabschnitte durchdringen, sind selbstständig wirkende Brandschutzklappen installiert. Revisionsöffnungen sind vorhanden.</p>	JA	NEIN
<p><b>b) Maschinenabsaugstutzen:</b> Flexible Schläuche sind max. 0,5 m lang (Ausnahme sind z.B. technischen Gründe) und geerdet (Wendelenden freilegen und mit der Leitung verschrauben).</p>	JA	NEIN
<p><b>c) Absperrschieber:</b> Absperrschieber öffnen und schließen automatisch, wenn die jeweilige Maschine ein- bzw. ausgeschaltet wird. In den Sammelleitungen wird bei allen Betriebszuständen eine Mindest-Fördergeschwindigkeit gewährleistet. (z.B. durch Bypassklappen).</p>	JA	NEIN
<p><b>d) Filterelemente und Staubsammeleinrichtung:</b> Dichtungen zwischen Filtergehäuse, Filterelemente und Staubsammeleinrichtung sind in Ordnung (keine Beschädigungen) - Dichtheit ist gegeben. Der maximal zulässige Füllstand der Sammelbehälter ist von außen erkennbar.</p>	JA	NEIN
<p><b>e) Filterreinigung:</b> Filter ist mit einer automatischen Abreinigungseinrichtung ausgestattet (z.B. mechanische Rüttelung, Spülluft- oder Druckluftabreinigung). Funktion der Abreinigungseinrichtung ist gegeben.</p>	JA	NEIN
<p><b>f) Überwachung des Mindest-Luftvolumenstromes:</b> Der Mindest-Luftvolumenstrom wird überwacht ( Filter verfügt über eine Differenzdruckkontrolle). Die Unterschreitung des Mindestwertes wird durch ein Signal (optisch und/oder akustisch) deutlich gemeldet.</p>	JA	NEIN
<p><b>g) Brand- und Explosionsschutz:</b> Ab einem Rohluftstutzen-Durchmesser von &gt; 200mm sind zusätzliche Maßnahmen umgesetzt worden (z.B. Druckstoßfestigkeit des Gehäuses von mind. 200 mbar, Löscheinrichtung, Stillsetzten des Ventilatorantriebes, Unterdrückung der Filterabreinigung).</p>	JA	NEIN
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>		

**2. Protokoll Luftgeschwindigkeitsmessung und Volumenstrom**

Datum:			Messtechniker:		
Nr.	Maschine	Absaug- anschluss ø (mm)	Strömungs- geschw. (m/s)	Volumen- strom (m <sup>3</sup> /h)	Beurteilung

**Bemerkungen, Maßnahmen:**

**Beurteilung der Wirksamkeit der Absauganlage**

Die Anlage	<input type="checkbox"/> entspricht und darf weiterverwendet werden	Unterschrift:
	<input type="checkbox"/> entspricht nicht	

<b>Wiederkehrende Prüfung gemäß § 32 GKV 2011</b>	<b>Erstellt am:</b>
Prüfer:	

<b>1. Sicht- und Funktionsprüfung</b>	<b>In Ordnung</b>	
<b>a) Förderleitungen (Rohrleitungen):</b> Diese sind fest verlegt, aus nichtbrennbarem Material, aus elektrisch leitbarem Material und unbeschädigt. Wenn Förderleitungen Brandabschnitte durchdringen, sind selbstständig wirkende Brandschutzklappen installiert. Revisionsöffnungen sind vorhanden.	JA	NEIN
<b>b) Maschinenabsaugstutzen:</b> Flexible Schläuche sind max. 0,5 m lang (Ausnahme sind z.B. technischen Gründe) und geerdet (Wendelenden freilegen und mit der Leitung verschrauben).	JA	NEIN
<b>c) Absperrschieber:</b> Absperrschieber öffnen und schließen automatisch, wenn die jeweilige Maschine ein- bzw. ausgeschaltet wird. In den Sammelleitungen wird bei allen Betriebszuständen eine Mindest-Fördergeschwindigkeit gewährleistet. (z.B. durch Bypassklappen).	JA	NEIN
<b>d) Filterelemente und Staubsammeleinrichtung:</b> Dichtungen zwischen Filtergehäuse, Filterelemente und Staubsammeleinrichtung sind in Ordnung (keine Beschädigungen) - Dichtheit ist gegeben. Der maximal zulässige Füllstand der Sammelbehälter ist von außen erkennbar.	JA	NEIN
<b>e) Filterreinigung:</b> Filter ist mit einer automatischen Abreinigungseinrichtung ausgestattet (z.B. mechanische Rüttelung, Spülluft- oder Druckluftabreinigung). Funktion der Abreinigungseinrichtung ist gegeben.	JA	NEIN
<b>f) Überwachung des Mindest-Luftvolumenstromes:</b> Der Mindest-Luftvolumenstrom wird überwacht ( Filter verfügt über eine Differenzdruckkontrolle). Die Unterschreitung des Mindestwertes wird durch ein Signal (optisch und/oder akustisch) deutlich gemeldet.	JA	NEIN
<b>g) Brand- und Explosionsschutz:</b> Ab einem Rohluftstutzen-Durchmesser von > 200mm sind zusätzliche Maßnahmen umgesetzt worden (z.B. Druckstoßfestigkeit des Gehäuses von mind. 200 mbar, Löscheinrichtung, Stillsetzten des Ventilatorantriebes, Unterdrückung der Filterabreinigung).	JA	NEIN
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>          		

2. Protokoll Luftgeschwindigkeitsmessung und Volumenstrom					
Datum:			Messtechniker:		
Nr.	Maschine	Absaug-anschluss ø (mm)	Strömungs-geschw. (m/s)	Volumen-strom (m <sup>3</sup> /h)	Beurteilung
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>          					
Beurteilung der Wirksamkeit der Absauganlage					
Die Anlage	<input type="checkbox"/> entspricht und darf weiterverwendet werden <input type="checkbox"/> entspricht nicht			Unterschrift:	

<b>Wiederkehrende Prüfung gemäß § 32 GKV 2011</b>		<b>Erstellt am:</b>
Prüfer:		

<b>1. Sicht- und Funktionsprüfung</b>	<b>In Ordnung</b>	
<b>a) Förderleitungen (Rohrleitungen):</b> Diese sind fest verlegt, aus nichtbrennbarem Material, aus elektrisch leitbarem Material und unbeschädigt. Wenn Förderleitungen Brandabschnitte durchdringen, sind selbstständig wirkende Brandschutzklappen installiert. Revisionsöffnungen sind vorhanden.	JA	NEIN
<b>b) Maschinenabsaugstutzen:</b> Flexible Schläuche sind max. 0,5 m lang (Ausnahme sind z.B. technischen Gründe) und geerdet (Wendelenden freilegen und mit der Leitung verschrauben).	JA	NEIN
<b>c) Absperrschieber:</b> Absperrschieber öffnen und schließen automatisch, wenn die jeweilige Maschine ein- bzw. ausgeschaltet wird. In den Sammelleitungen wird bei allen Betriebszuständen eine Mindest-Fördergeschwindigkeit gewährleistet. (z.B. durch Bypassklappen).	JA	NEIN
<b>d) Filterelemente und Staubsammeleinrichtung:</b> Dichtungen zwischen Filtergehäuse, Filterelemente und Staubsammeleinrichtung sind in Ordnung (keine Beschädigungen) - Dichtheit ist gegeben. Der maximal zulässige Füllstand der Sammelbehälter ist von außen erkennbar.	JA	NEIN
<b>e) Filterreinigung:</b> Filter ist mit einer automatischen Abreinigungseinrichtung ausgestattet (z.B. mechanische Rüttelung, Spülluft- oder Druckluftabreinigung). Funktion der Abreinigungseinrichtung ist gegeben.	JA	NEIN
<b>f) Überwachung des Mindest-Luftvolumenstromes:</b> Der Mindest-Luftvolumenstrom wird überwacht ( Filter verfügt über eine Differenzdruckkontrolle). Die Unterschreitung des Mindestwertes wird durch ein Signal (optisch und/oder akustisch) deutlich gemeldet.	JA	NEIN
<b>g) Brand- und Explosionsschutz:</b> Ab einem Rohluftstutzen-Durchmesser von > 200mm sind zusätzliche Maßnahmen umgesetzt worden (z.B. Druckstoßfestigkeit des Gehäuses von mind. 200 mbar, Löscheinrichtung, Stillsetzten des Ventilatorantriebes, Unterdrückung der Filterabreinigung).	JA	NEIN
<b>Bemerkungen, Maßnahmen:</b>		

**2. Protokoll Luftgeschwindigkeitsmessung und Volumenstrom**

Datum:			Messtechniker:		
Nr.	Maschine	Absaug- anschluss ø (mm)	Strömungs- geschw. (m/s)	Volumen- strom (m <sup>3</sup> /h)	Beurteilung

**Bemerkungen, Maßnahmen:**

**Beurteilung der Wirksamkeit der Absauganlage**

Die Anlage	<input type="checkbox"/> entspricht und darf weiterverwendet werden	Unterschrift:
	<input type="checkbox"/> entspricht nicht	

## Warum müssen Absauganlagen jährlich geprüft werden?

Absauganlagen sind technisch anspruchsvolle Arbeitsmittel (Ventilatoren, Filter, Schläuche, Steuerungen, usw.), welche einem Verschleiß und einer Fehleranfälligkeit unterliegen. Neben einer regelmäßigen Wartung- und Instandhaltung sind regelmäßige Prüfungen durchzuführen, um die Funktion (ordnungsgemäßen Zustand) zu gewährleisten.

## Gesetzliche Grundlagen für die Prüfung von Absauganlagen (§ 32 GKV 2011)

Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen dürfen:

- nur dann in Betrieb genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme (Abnahmeprüfung) ihre Wirksamkeit durch eine repräsentative Messung der Absaug- bzw. Lüftungsleistung nachgewiesen wurde,
- und nur verwendet werden, wenn sie mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wurden.

## Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme - Abnahmeprüfung

Der Anlagenhersteller hat schriftlich zu bestätigen, dass die Installationsarbeiten abgeschlossen sind und die Anlage gemäß der zuvor vereinbarten Kriterien funktioniert (Abnahmeprüfung). Insbesondere die Wirksamkeit der Absaugung muss nachgewiesen werden (d.h. bei Holzstaub: mittlere Luftgeschwindigkeit von 20 m/s an den Holzbearbeitungsmaschinen). Bereits in der Planungsphase muss die Absauganlage so konstruiert werden, dass eine sinnvolle Messstellenanordnung möglich ist. Im Ausführungsplan müssen die Messstellen (bzw. auch das Messverfahren) eingetragen sein. Die Messstellen müssen an der Anlage vorhanden sein.

## Prüfung einmal im Kalenderjahr – Wiederkehrende Prüfung

Um einen sicheren Betrieb der Absauganlage zu gewährleisten ist es notwendig, dass die regelmäßigen Prüfungen durchgeführt werden. Diese Prüfungen bestehen aus einer Sicht- und Funktionsprüfung und aus einer Messung der mittleren Luftgeschwindigkeiten an den Maschinen.

## Kreis der Prüfer – wer darf prüfen?

Die Prüfungen müssen von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (z.B. befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, Technische Büros - Ingenieurbüros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchgeführt werden. Wenn qualifizierte Betriebsangehörige derartige Anlagen prüfen, müssen diese Kenntnisse über die einschlägigen Regeln der Technik, bzw. Erfahrungen im Umgang mit Lüftungs- und Absauganlagen haben.

## Dokumentation der Prüfung

Prüfungen sind so zu dokumentieren (§ 5 ASchG), dass Umfang und Ergebnisse der Prüfungen eindeutig und nachvollziehbar sind.

# Prüfbefund für Entstauber-Absauganlagen

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen Landesstelle:

**Oberösterreich:**

UVD der Landesstelle Linz  
Garnisonstraße 5  
4017 Linz  
Telefon +43 732 23 33-8405

**Salzburg, Tirol und Vorarlberg:**

UVD der Landesstelle Salzburg  
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5  
5010 Salzburg  
Telefon +43 662 21 20-4442

UVD der Außenstelle Innsbruck  
Ing.-Etzel-Straße 17  
6020 Innsbruck  
Telefon +43 512 520 56-0

UVD der Außenstelle Dornbirn  
Eisengasse 12  
6850 Dornbirn  
Telefon +43 5572 269 42-21

**Steiermark und Kärnten:**

UVD der Landesstelle Graz  
Göstinger Straße 26  
8020 Graz  
Telefon +43 316 505-2604

UVD der Außenstelle Klagenfurt  
Waidmannsdorfer Straße 35  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Telefon +43 463 58 90-5000

**Wien, Niederösterreich  
und Burgenland:**

UVD der Landesstelle Wien  
Webergasse 4  
1200 Wien  
Telefon +43 1 331 33-252

UVD der Außenstelle St. Pölten  
Kremser Landstraße 8  
3100 St. Pölten  
Telefon +43 2742 25 89 50-0

UVD der Außenstelle Oberwart  
Hauptplatz 11  
7400 Oberwart  
Telefon +43 3352 353 56-300